jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/22 93/04/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §46;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0203 E 12. April 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Auch im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Erkundungsbeweis unzulässig.

Schlagworte

rechtswidrig gewonnener BeweisBeweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040064.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at